



Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

5. Jahrgang

Nr. 06/2009

15. Oktober 2009

5. Änderungssatzung der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 22. November 2005 in der Fassung vom 21.09.2009

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 21.09.2009 folgende 5. Änderungssatzung zu der am 14. November 2005 im Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung veröffentlichten Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR beschlossen:

Artikel 1

§ 1 „Name, Sitz, Stammkapital“ der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird wie folgt gefasst:

§ 1 Abs. 3 Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Eschweiler.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Änderungssatzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 21.09.2009

gez. Manfred Eis
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Ulrich Schuster
Verbandsvorsteher